



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IV ZB 10/24

vom

29. Mai 2024

in dem Beschwerdeverfahren

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Piontek  
als Einzelrichter

am 29. Mai 2024

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz des  
Bundesgerichtshofs - Kostenrechnung vom 26. April 2024 zum  
Kassenzeichen 7 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Der Senat hat mit Beschluss vom 17. April 2024 das Rechtsmittel  
des Beklagten gegen den eine sofortige Beschwerde zurückweisenden  
Beschluss des Landgerichts als unzulässig verworfen. Die Gerichtskosten  
sind vom Beklagten mit der Kostenrechnung vom 26. April 2024 zum  
Kassenzeichen 7 erhoben worden. Dagegen wendet sich  
der Beklagte mit seiner "Beschwerde" vom 10. Mai 2024, welche die  
Kostenbeamtin als Erinnerung nach § 66 GKG gewertet und dieser nicht  
abgeholfen hat.
  
- 2 II. 1. Das Schreiben des Beklagten ist als Erinnerung gegen den  
Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen, über die auch  
beim Bundesgerichtshof gemäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1  
GKG der Einzelrichter entscheidet, nachdem die Kostenbeamtin nicht

abgeholfen hat (Senatsbeschluss vom 31. Mai 2023 - IV ZR 402/22, juris Rn. 1 m.w.N.).

3            2. Die zulässige, insbesondere statthafte (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG) Erinnerung des Beklagten ist unbegründet.

4            Im Verfahren der Erinnerung gegen den Kostenansatz können nur Einwendungen erhoben werden, die auf eine Verletzung des Kostenrechts gestützt werden (Senatsbeschluss vom 6. September 2023 - IV ZB 7/23, juris Rn. 6 m.w.N.). Derartige Einwendungen erhebt der Beklagte hier nicht.

5            Der Kostenansatz vom 26. April 2024 trifft zu. Für die Verwerfung der vom Landgericht nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde ist die vom Beklagten angeforderte Gebühr in Höhe von 132 € angefallen. Das ergibt sich aus Nr. 1826 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GKG. Der Beklagte schuldet die entstandene Gebühr als Antrags- und Entscheidungsschuldner gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1, § 29 Nr. 1 GKG.

- 6 III. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Piontek

Vorinstanzen:

AG Balingen, Entscheidung vom 30.11.2023 - 3 C 263/22 -

LG Hechingen, Entscheidung vom 26.01.2024 - 2 T 1/24 -